Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens

Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden

Band: 1 (1884)

Artikel: Nidwalden in Acht und Bann, ein Stück Geschichte Nidwaldens und der

Urkantone

Autor: Niederberger, P. Martin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-698259

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aidwalden

in

Acht und Bann, ein Stück Geschichte Nidwaldens und der Urkantone,

von P. Martin Niederberger, Ord. Capuc.

Einleitendes.

Sowohl in der Geschichte als im Munde des Schweizervolkes wurden wir Unterwaldner früher fleißig mit dem schönen Epitheton "die frommen Unterwaldner" bezeichnet. Wir wollen annehmen, es sei dieses mehr aus Achtung, als aus Fronie geschehen; denn unser Volk hat auch in seiner kirchlichen und religiösen Geschichte viele schöne und ruhmvolle Blätter aufzuweisen. Wir könnten aus allen Jahrhunderten unserer öffentlichen Geschichte vortreff= liche Männer nennen: Männer, die nicht nur durch Frömmig= keit, sondern auch durch Bürgertugenden wie glänzende Sterne dem Volke voranleuchten. Dem papstlichen Stuhle haben wir in verschiedenen Zeiten und Bedrängnissen solche Dienste geleistet, daß die Nachfolger Petri auf demselben wiederholt uns den ruhmvollen Namen "Protectores et Defensores libertatis s. Ecclesiæ", — "Beschützer und Vertheidiger des hl. römischen Stuhles", gaben.1) Zur Zeit der Reformation ist Nidwalden

¹⁾ Papst Julius II. durch Bulle vom 20. Christmonat 1512. Das Original liegt im Archiv Stanz, abgedruckt bei Josef Businger, die Geschichte des Volkes von Unterwalden, Luzern 1828, B. II., S. 464 ff.
— In dieser Bulle wird erwähnt, daß Unterwalden, und wohl auch die übrigen Waldstätte, schon dem Papste Anastasius I. im Jahre 398, als ein feindliches Heer Kom bedrohte, Hilfe gesendet hätte. Schon dieser Papst Anastasius habe Nidwalden "zum Zeichen des Sigs und Belohnung der Arbeit ein rothes Panner mit zwen wyssen des Sigs und Belohnung ber Arbeit ein rothes Panner mit zwen wyssen historichten Schlüssen zue stüeren in Ewigkeit vergundt und bewilliget." (Einige sind der Ansicht, Papst Julius möchte sich betreff dieses Faktums geirrt haben.) Als wir dann

dem Glauben und der Verfassung der alten römischkatholischen Kirche ohne Wanken treu geblieben. Und die Landesregierungen damaliger Zeit haben Mitantheil an dem hohen Verdienste, welches die alten katholischen Orte um das Volk in den Landvogteien Sargans, Thurgau, Baden 2c. sich erworben; denn durch den Einfluß ihrer Landvögte haben sie sehr viel beigetragen, daß das Volk jener Gegenden von den anskürmenden Wogen der Trennung und Spaltung in Glauben und Leben nicht ganz zerrissen und verschlungen wurde.¹)

Nichts destoweniger hat unsere Landesgeschichte neben herrlichen Lichtbildern auch ihre Schattenseiten. Unser Bolk und seine Regenten sind nicht immer die Wege staatsmän=nischer Mäßigung und Klugheit gewandelt; sie haben auch Wege

im Jahre 1512 neben andern Gidgenoffen bem Rardinal Schinner, welcher das papstliche Seer anführte, männiglich halfen, das französische Beer auf das Haupt schlagen und aus Oberitalien hinauswerfen; und als in Folge diefer glänzenden Waffenthat "ganz Italien, wie Bufinger fagt, die Schweizer als seine Befreier und Erretter von fremder Unter= brudung ausrief": da bestätigte Papft Julius auf's Reue "seinen lieben Söhnen", dem Ranton Unterwalden, die frühere Erlaubniß, das papftliche Wappen, den Doppelichluffel, als Rantonsmappen zu gebrauchen. Ferner verlieh Seine Heiligkeit Nidwalden ebenfalls ein rothes Panner mit zwei aufrechtftebenben Schluffeln. In dasselbe ließ Er "mit goldenen Lettern und Zahlen das Jahr und den Bestand des ruhmlich geschehenen Silfzuges unter Papst Anastafius einzeichnen und bekräftigen." (3. Businger a. a. D. I. 104.) Das Panner wird auf dem Rathhause zu Stans in einer Schatulle forgfältig aufbemahrt. Derselbe Papft Julius foll zu gleicher Zeit den Eidge= noffen durch Rardinal Schinner (nach Bufinger a. a. D., II. 72.,) "einen kostbaren Herzogshut und ein goldenes Schwert als Denkmal seiner Zuneigung" haben überreichen laffen. Den hut wollen wir den "Schaben" überlaffen; aber welche "Schaben" haben wohl bas "goldene Schwert" gefreffen?

¹⁾ Theodor von Liebenau, Archivar, "Reformation und Gegenreformation im Higkircherthal", abgedruckt in den "Schweizerblättern" vom Jahre 1867.

betreten, die man nach Jahrhunderten, sofern man ruhig und objektiv urtheilen will, als Pfade der Ungesetzlichkeit und des Unheils bezeichnen muß. Diese Schattenseiten unserer Vorfahren erkennen und offen anerkennen, hat nichts Beschämendes in sich; auch die herrlichste Eiche wirft ja ihre Schatten und kein Sterblicher ist nur aus Licht zusammengesetzt, noch viel weniger ein Volk und seine Geschichte.

Wir, die frommen Unterwaldner, kamen nämlich wiedersholt mit unserer hl. Kirche, mit ihrer Verfassung, mit ihren Gesehen und in Folge dessen mit den Bischöfen von Konstanz, unter deren Jurisdiktion wir damals gestanden, mit der römischen Curie und mit den damaligen Königen und Kaisern des hl. römischen Reiches in Konflikt. Ueber uns wurden Censuren, kirchliche und kaiserliche Strafen verhängt; wir wurden in die Acht erklärt, über mehr betheiligte Personen die Exkommunistation ausgesprochen und wiederholt das ganze Land mit dem Interditt belegt.

Die Acht war eine Strafe weltlicher Natur. Sie bestand wesentlich darin, daß der "Geächtete" im vollsten Sinne des Wortes rechtslos erklärt war. Von Niemanden durste er Recht sordern und Niemand sollte ihm solches gewähren. Man war sogar aufgefordert, ihn seiner Rechte und Besitzungen zu berauben und ihm keinerlei Hilfe und Schutz zu gewähren. Bestraf die Acht einen Ort oder ein Land, so wurde gegen dasselbe auch eine Verkehrsabschließung, eine "Sperre", angeordnet. Die Acht wurde besonders von den Herzogen, Königen und Kaisern des alten deutschen Reiches, wiederholt aber auch über diese selbst verhängt.

Als weltliche Strafe konnte sie unabhängig von der kirchlichen ausgesprochen werden, pflegte aber über jede Person oder Gesellschaft, die gebannt worden, verhängt zu werden. 1)

¹⁾ Kirchenrath von Trient, Sess. XX. V. d. Ref. C. 19. — Ferd. Walter, Kirchenrecht, achte Ausgabe, Bonn 1839, § 186. — G. Phil-

Die Erkommunikation, Rirchenbann, beruht ihrem Ur= sprunge nach auf dem Gebote Christi und gehört ihrem Gebrauche nach schon in die apostolische Zeit.1) Sie wird in major und minor, die größere und kleinere, unterschieden. Die kleinere ist eine Ausschließung von den hl. Sakramenten und dauert so lange, bis die Besserung eintritt. Die größere Extommunikation dagegen ist eine gänzliche Ausschließung von der Kirche, aus aller kirchlichen Gemeinschaft und von der Theilnahme aller in der Kirche hinterlegten Gnaden. Sie wird nach zwei Mal vorausgegangener Warnung schriftlich, mit Anführung der Gründe und des Namens der gebannten Person ausgesprochen und öffentlich verkündet.2) Es gibt betreff der Exkommuni= fation auch eine Unterscheidung latæ und ferendæ Sententiæ. Erstere tritt ein durch die That selbst, auf welche die Extom= munikation ausgesprochen, ist aber mehr Gewissenssache; lettere durch kirchengerichtliches Urtheil.3) Das Recht, mit dem Banne zu strafen, besitzt für den ganzen Umfang der katholischen Kirche einzig der Papst; die Bischöfe besitzen solches nur für ihre Diö-Doch soll der Bischof andern Bischöfen, wenn er über Jemanden die Extommunikation ausgesprochen, Mittheilung lips, Lehrbuch des Kirchenrechtes, Regensburg 1862, B. II. S. 538. — Im Mittelalter hielten sich die driftlichen Staaten verpflichtet, die geistlichen Strafen durch den weltlichen Arm zu unterstützen. Die Ver= bindung der Reichsacht mit dem Banne war fo fehr Regel, daß felbst das Ronzilium bei Verhängung des Bannes zugleich auch die Ucht aussprach.

Die Kirche that dieß nach damaligem Staatsrecht im Auftrage und mit

Zustimmung der staatlichen Macht.

¹⁾ Evangelist Matthäus XV. C. 15—17 Vers; I. Brief des Apostels Paulus an die Korinther V. 5.; — G. Phillips a. v. O. II. 534 ff.

²⁾ Kirchenrath von Trient Sess. XXV. de Reform. C. 3.; — Walter a. a. D. § 186; — Dr. A. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, vier Bände, Luzern, 1850: B. II, 864 ff. — Phillips a. a. D. II, 345

³⁾ Eichhorn, Kirchenrecht II. 93.; — Phillips II. 532 und 542 und daselbst Nota 12.

machen.¹) — Daß die Exkommunikation nur gegen Mitglieder der eigenen Kirche ausgesprochen wird, versteht sich von selbst; denn Andere stehen ohnehin schon außer der Kirche.

Alle moralische und physische Unterstützung und persönlicher Verkehr mit also Gebannten war und ist strengstens untersagt. Wer sich dessen schuldig machte, verfiel ebenfalls dem Banne, ber Excommunicatio minor, und auch ihm durften die heiligen Sakramente und kirchlichen Segnungen nicht mehr gespendet werden.2) Aber schon im Jahre 1078 fand Papst Gregor VII. die ältern Bestimmungen betreff Umgang mit Gebannten etwas Er erließ deßhalb in seinen berühmten Dekretalen hart.3) spezielle Gesetze und Verordnungen, die aber noch sehr scharf Von diesem großen Papste an und durch das Mittel= waren. alter hindurch und noch später wurde von diefer scharfen Waffe des Kirchenbannes öfter denn früher sowohl gegen Hohe als gegen Niedere, gegen Geistliche wie gegen Bauern, gegen Könige und Kaiser wie gegen Städte und ganze Länder Gebrauch ge= macht.

Wenn über ein Land, eine Stadt und deren Volk wegen einem größern Vergehen gegen die Kirche eine solche Strafe vershängt wird, so heißt diese Strafe das Interdikt.⁴) Dasselbe ist diesenige Kirchenstrafe, "vermittelst welcher alle für die Theilnahme der Gläubigen bestimmten heil. Handlungen untersagt werden." Es ist zwar der kleinere Kirchenbann; das Volk wird dabei nicht ausgeschlossen von der Gemeinschaft der Kirche, wohl aber von den hl. Sakramenten und allen kirchlichen Segnungen, — wenigstens öffentlich, — bis es der kirchlichen Forderung entgegengekommen ist und Genugthuung geleistet hat.

¹⁾ Pontificale Rom. titl. 17. par § 12.

²⁾ F. Walter a. a. O. § 186; Phillips a. a. O. II. 539 und 542 ff.

³⁾ Walter a. a. D. S. 370.

⁴⁾ Derfelbe a. a. O. S. 371; Phillips II. 566 ff.

Das Traurigste des Interdiktes in früherer Zeit war die Folge desselben.1) Die Kirchen murden geschlossen, keine Gloden geläutet, keine Sakramente gespendet,2) keine hl. Messe mehr zelebrirt, Niemand zur Che eingesegnet, Niemand getauft, Niemand kirchlich beerdigt, jedenfalls keine öffentliche kirchliche Funktion vorgenommen, selbst auch für diejenigen nicht, welche nicht ein= verstanden gewesen mit jener Handlung, durch die ein Land oder dessen Regierung sich diese Strafe zugezogen. Die Beunruhig= ung der Gewissen und die Wirren in den Familien und dem gesammten Volke wurden so groß, daß im Jahre 1418 Papst Martin der Fünfte auf dem Konzilium von Konstanz, kaum erwählt, den Bischöfen empfahl, den Bann seltener anzuwenden und ihn in milderer Form zu handhaben.3) Man wird übrigens bei Betrachtung und Vergleichung konkreter Fälle finden, daß die Strenge des Kirchenbannes bald in engern, bald in weitern Kreisen sich bewegte. — Seit Jahrhunderten ist das Interdikt außer Gebrauch gekommen;4) dagegen wurde in unserer Zeit von Päpsten und Bischöfen wiederholt die Er= kommunikation ausgesprochen, sowohl die kleinere als die größere. Nomina sunt odiosa.

Von diesen bürgerlichen und kirchlichen Strafen wurden in frühern Zeiten, wie bereits erwähnt, auch wir Kinder der Berge Nidwaldens wiederholt betroffen. Einige Male wurde von diesen Strafen die hohe Regierung betroffen, — andere

¹⁾ Ueber die Folge des Interdiktes sieh Phillips a. a. O. II. 569 ff.; ferner Hurter, Innozenz III. B. I. S. 373 ff.

²⁾ Taufe, Firmung und Bußsakrament machten für Diejenigen, welche an dem Interdikt absolut unbetheiligt waren, eine Ausnahme. — Phillips a. a. O.

³⁾ Mart. V. Const. Ad evitanda... ann. 1418. Hardouin, Concilia Tom. VIII. col. 892; — Phillips a. a. D. II, 542; — Walter a. a. D. S. 370, Anmerf. h.

⁴⁾ Das Interdikt wurde in Europa das letzte Mal verhängt 1605 über Republik Benedig durch Papst Paul V.

Male die ehrwürdige Geiftlichkeit, — bald wieder einzelne Bürger, — und wieder andere Male das ganze Land. Auch war mehr als einmal die Strafe wohl schon ausgesprochen; gute Freunde aber machten sie rückgängig, bevor sie öffentlich angezeigt und in Rechtskraft getreten war.

Kirchliche Strafen dieser Art wurden vom XII. bis in's XVII. Jahrhundert wenigstens ein Dutzend über uns ver= hängt.

Einige dieser Fälle von Acht und Bann gedenken wir, soweit uns Quellen zu Gebote stehen, zu erzählen. Einige Fälle werden wir etwas genauer, andere kürzer skizziren.

Midwalden in Acht und Bann:

I.

In Folge des Marchenstreites zwischen dem Gotteshause Einstedeln und dem Lande Schwyz.
1150 bis 1152.

Das erste Mal wurde das Land Unterwalden nid dem Wald, und wohl auch Obwalden, in die Acht erklärt und im folgenden Jahre mit dem Banne belegt im Jahre 1150 und 1151. Es geschah in Folge des unseligen Markenstreites zwischen Schwyz und Einsiedeln.

Ich glaube, diese geschichtliche Episode etwas genauer stizziren zu sollen: einerseits, weil sie für uns der erste Fall von Acht und Bann ist, anderseits, weil sie uns that sächlich auf das Alter und die Entstehung unseres Schweizerbundes hin=weist; auch andere Streislichter auf unsere Schweizergeschichte wirft. — Zum bessern Verständnisse unserer Erzählung ist noth=wendig, die Genesis des Markenstreites vorauszusenden.

Der Streit um die Landesmarken zwischen den Leuten von Schwyz und dem Gotteshause von Einsiedeln erhob sich und dauerte vom Jahre 1110 bis 1350, also volle zwei= hundertundvierzig Jahre. - Das Objekt des Streites war allerdings von hohem Werthe und bestund in Wald, Weiden, Wiesen und ausgedehnten herrlichen Alpen. Es mochte in früherer Zeit, in welcher das Kloster gegründet worden, weniger beachtet worden sein, wer diese vielfach abgelegenen Gegenden nute und bewirthschafte. Als aber sowohl die Gotteshaus= leute wie das Volk von Schwyz, sich vermehrten, ihre ländlichen Wirthschaften weiter auszudehnen sich genöthigt sahen und so mit dem Bedürfniß nach Grund und Boden auch deffen Werth sich steigerte, da mochten beide Parteien sich ernstlich fragen, wer der wahre Eigenthümer der Güter sei. Das Gotteshaus berief sich auf seine kaiserlichen Bestätigungsurkunden, die es sich über seine Besitzungen hatte ausstellen lassen. Die Leute von Schwyz aber widersprachen denselben vielfach und beriefen sich auf ihre, wenn auch nicht verbrieften, wohl aber durch Alter und Her= kommen besiegelten Rechte.

Wir untersuchen weder die Rechtskraft jener Kaiserbriefe, noch die Gegenbeweise der Schwyzer. Diese Beiden auf ihren Werth zu prüsen, wäre die verdienstliche Arbeit einer geschicht= lichen Behandlung des ganzen Markenstreites, wovon wir absehen. Wir halten ferner dafür, beide Parteien, das Gotteshaus Sinsiedeln wie die Landleute von Schwyz, waren von der Rechtlichkeit ihrer Ansprüche durchaus überzeugt. Folglich waren sie Beide moralisch berechtigt, ja verpslichtet, für dieselben einzustehen. Keineswegs aber ist die Art und Weise zu billigen, wie man zu seinem Rechte zu kommen suchte, und noch viel weniger die traurigen Ausschreitungen, die während diesen 240 Jahren von beiden Seiten, besonders aber von Seite der Schwyzer, wiederholt stattsanden.

Der eigentliche Markenstreit nahm, nach den "Annalen von Einsiedeln", von Pater Ch. Hartmann, wie oben bemerkt, seinen Anfang unter Abt Gero¹) im Jahre 1110.²) "Und Abt Gero führte den Streit, den er nun einmal angehoben, sei es auf Anstisten der Waldleute von Einsiedeln, oder weil er glaubte im Rechte zu sein, — mit großem Eiser und vor weltlichem und geistlichem Gericht."³) Schon dieser Abt ließ Schwhz und seinen Schirmvogt Rudolf von Lenzburg vor König Heinrich den Fünft en laden, um sich durch ihn und die Großen seines Reiches nach alemannischem Gesetze Recht sprechen zu lassen. Das geschah den 10. März 1114, als der Kaiser zu Basel großartiges Hof=

¹⁾ Der "Liber Heremi, Annales Einsiedelenses Majores", — älteste Einsiedelenses Majores", — älteste Einsiedlerchronik, abgedruckt im Geschichtsfreund Band I, 90 ff. Nach diesem "L. H." stammte Abt Gero aus dem edlen Geschlechte der von Foburg und führte des Gotteshauses Hirtenstab von 1101—1122.

²⁾ R. P. Christophorus Hartmann, der löbl. Stift Einsiedeln Bibliothefar, schrieb seine "Annales Heremi", gedruckt zu Freiburg im Breisgau i. J. 1612, nach ältern Einsiedlerannalen und Manuskripten — Zum Jahr 1110 Seite 170 sagt er: "Hoc anno eodem controversia. excitata de limitibus inter abbatem Geronem et Svitios multorum annorum et molestiarum." — Auch R. P. Neugart, in seinem Werke "Episcopatus Constantiensis... continens annales tam profanos quam ecclesiasticos", sagt B. II. S. 58: "Ab Heinrici V. imp. tempore cives pagi Suitensis antiquas controversias de finibus, sua inter et Einsidelensium pascua designatis, pedetentim integrarunt etc."

Näheres über diesen Handel berichten ferner: Tschudi, Aegid, Schweizerchronik I, 49: "In diesem Jar begund Abt Gero von Einsiedeln ein grossen, langwirigen Span erweken zwischen sinem Gottshuß an einem, und den Landlüten von Schwyk auch dem Grafen von Lenzburg anderstheils" — u. s. fort; Kopp, I. E., Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 313 ff. — J. v. Müller, Geschichte schweizerischer Eidgenossenschaft, gedruckt zu Frankenthal a. 1790, I. Buch, 15 Cap. S. 23 ff. — Faßsbind, Thomas, Geschichte des Kantons Schwyz, I, 64 ff. — Schubiger, P. Anselm, in Heinrich III, v. Brandis 2c. Nach Ihm hätte der Marchenstreit noch mehr als hundert Jahre früher begonnen.

³⁾ Hartmann, a. a. O. S. 171.

lager hielt. Beide Parteien waren erschienen. Es wurde aber Schwyz schon von diesem Gerichtshofe mit seinen Rechtsansprüchen abgewiesen, — und sein Schirmvogt, der sich seiner angenommen, verurtheilt: "... um des Kaisers Huld sich wieder zu gewinnen, hundert Pfund Silber zu bezahlen."¹)

Dieser kaiserliche Entscheid mochte augenblicklich für das Volk von Schwyz sehr niederschlagend sein. Aber er trug in seinem Schooße für die Waldstätte eine wunderbare Frucht, die Frucht, aus welcher der kräftige Baum des Schweizerbundes emporgewachsen ist.

¹⁾ Urkunde, Basel, 10. März 1114; abgedr. bei P. Hergott, Marquapd, Genealogia diplom. Habsburg, Vienn. 1737, Band II, 134 ff. — Tschudi I, 54; Hartmann a. a. O. S. 176 ff. — Ebenso sindet sich diese, wie alle auf die Geschichte Einsiedelns bezüglichen Urkunden abgedruckt in den Werken: "Libertas Einsiedelensis" und "Documenta Einsiedelensia".

Diefer heinrich der Fünfte, beffen huld Abt Bero ichon im Jahr 1111 durch eine eigene Gesandtschaft fich hatte empfehlen laffen, mar ber Sohn jenes heinrich IV., der zu Ranoffa vor Papft Gregor in Sack und Asche Buße gethan, nachher aber gegen die katholische Kirche der alte Sünder geblieben war. Heinrich V. hatte geholfen, seinen "geachteten und gebannten" Bater vom Throne zu fturzen, um fich felbst auf benselben zu fegen. Wie schon sein Vater, sprach auch er allem göttlichen und mensch= lichen Rechte Hohn. Papft Pastal II. tadelte ihn deswegen. Da über= fiel er mit Macht die Stadt Rom, "befleckte den Petersdom — wie P. Hartmann ad. ann. 1111 anführt, - mit Blut, mit Mord und Leich= nahmen", nahm den Papft gefangen, nöthigte dem geangstigten Manne unerlaubte Privilegien ab und zwang ihn endlich, ihm die Raiferkrone auf's Saupt zu fegen. Beil er fortfuhr, im Beifte der Sobenftaufen Aebte und Bischöfe zu setzen und zu entsetzen zc., so wurde Heinrich V. endlich im Jahre 1112 von der heiligen Synode zu Vienne unter dem Vorfige des papstlichen Legaten, des Erzbischofs Guido, als "zweiter Judas und Rirchenschänder" mit dem großen Banne belegt. — Wenn nun die Leute von Schwitz und ihr Schirmvogt vor einen folden Raifer und vor feine getreuen Unhänger sich laden ließen: fo fragt es fich, ob sie damit nicht diesen Gerichtshof anerkannt, und folglich, ob fie nicht auch seinen Spruch hätten anerkennen follen?

Schwyz fühlte sich in Folge jenes Hofbescheides von Basel für seine Freiheit und die Integrität seines Gebietes bedroht. Dem kaiserlichen Spruche glaubte es sich nicht unterwerfen zu sollen. Und doch fühlte es sich aus sich allein zu schwach, um irgendwelcher Macht von Außen mit Erfolg entgegenzutreten. Darum suchte Schwyz Bundesgenossen; und es fand solche naturgemäß in seinen Nachbaren von Uri und Unterwalden. Der ehrenwerthe Ch. Hartmann, 1) Einsiedelns Kloster Bibliothekar, wohl bewandert in den Archiven, Manuskripten und Annalen, schreibt zu diesem Ereigniß: "Obwohl das Urtheil nun gefällt, vermochte Gero doch auf diesem Wege nichts von den Schwygern zu erlangen; denn diese, um ihre Kräfte zum Schute der Freiheit und des Landes Grenzen zu mehren, ichlossen mit ihren Nachbaren von Uri und Unterwalden einen Bund von zehn auf zehn Jahre."2) Gilg Tschudi, "der unermüdliche Sammler geschichtlicher Alter= thümer, besonders in den Klöstern, nahm auch in Ginsiedeln, schreibt P. Gall Morel,3) um das Jahr 1550 eine Abschrift bon den wichtigsten historischen Denkmalen, die damals noch bor= handen waren." Da ihm nun offenbar dieselben Quellen zu Gebote standen, wie dem spätern Hartmann, so berichtet auch er bon einem Waldstätterbunde damaliger Zeit. Er schreibt in seiner Schweizerchronik zum Jahre 1114: "Es hattend auch die von Schwitz mit denen von Uri und Unterwalden, dero

¹⁾ R. P. Trupert Neugart, der gelehrte und berühmte St. Blasier-Mönch, schreibt in seinem oben angeführten Werke "Episcopatus Constantiensis etc." II, 136. über Chr. Hartmann und die Quellen für seine Annales Einsiedelenses: "Audiamus p. Hartmannum, elegantem et adcuratum annalium monasterii sui scriptorem, qui res eo tempore gestas ex laudato brevi chronico aliisque documentis domesticis summa side parique diligentia excerpsit."

²⁾ P. Hartmann a. a. O. S. 178.

³⁾ In der Einleitung zum "Liber Heremi" im Geschichtsfreund I, 94.

Zit ein Jars=Püntnuß, wie si dann von Alter har eine lange Zit gehept, dieselbigen Jar=Püntnußen warend nid ewig, giengend allweg ze 10. Jaren umb uß, und dann so richt man ein nüwe uff 2c.

"Also berichtend die von Schwitz Ihre Puntgnossen von Uri und von Underwalden, wie es Inen mit Geren von Einsiedeln ergangen, und wie Inen der Kaiser vil an Ir Landmarch abgesprochen, da versprachend Inen die von Uri und Unterwalden, Inen lut der Püntnuß behulffen ze sin, und bi Ir Landmarch zu schirmen."¹)

Wurde auch über diesen Bund keine Urkunde errichtet — wenigstens ist keine mehr vorhanden, — so wird doch wiederholt in spätern Urkunden auf selben hingedeutet. Es geschieht dieses in einem Schreiben des Papstes Innozenz IV. von Lyon aus, 28. Aug. 1247, in welchem wir mit dem Banne bedroht werden,²) sowie in einer Engelberger Urkunde vom Jahre 1244 (bis 1252).³) In beiden Aktenstücken werden wir als "durch einen Eid

¹⁾ Tschudi a. a. D. I, 56. — Tschudi berichtet ferner (II, 104) an der Hand der "Chronik von Johannes von Klingenberg, Kitter", daß dieser Bund, der damals nicht "ewig" war, sondern von 10 zu 10 Jahren gedauert habe, anno 1206, im Hornung, von Uri, Schwhz und Unterwalden sei erneuert worden. Kitter Hans Klingenberg habe um das Jahr 1240 schon gelebt. Sein Urenkel berichtete dasselbe.

So schreibt auch der so fritische T. Reugart a. a. D. II, S. 174: "Jam Anno 1206, mense Februarii, Suitenses, Uranicenses et Silvani, pagorum cognominum in Helvetia cives ad jurium suorum libertatisque avitæ conservationem sædus in decennium pepigerant. Ubi ergo Otto IV. a Suitensibus eorumque sæderatis anno 1209 sacramentum petiit, illi jus jurandum dare constanter recusarunt, sese liberos esse respondentes ac sui juris; cæterum paratos ad obsequia, libertati suæ haud contraria."

²⁾ Eidgenössische Abschiede I, 1., allwo auch die Bulle abgedruckt ift.

³⁾ Ropp, Urfunden I, 2.

Verbündete" genannt.¹) Es geschieht ganz besonderes in dem ältesten Bundesdriese vom Jahre 1291, in welchem der Bund dieser Zeit ausdrücklich eine "Erneuerung des alten mit einem Eide bekräftigten Bundes" bezeichnet wird — "antiquam consederationis formam juramento vallatam presentibus innovando etc."²) So scheint denn der älteste Bund der Urkantone wenigstens 177 Jahre älter zu sein, als der älteste der noch vorhandenen Bundesbriese. Auch dürsen wir sicher anenehmen, daß in jener alten Zeit unter dem Volke der Waldstätte Wanches sich ereignete, welches jetzt nach siebenhundert Jahren von Interesse wäre, damals aber nicht auf Pergament eingezeichnet, sondern höchstens in irgend einer Kloster=Chronik aufenveirt wurde.

Einen noch stärkern Beweis, daß um diese Zeit die Länder unter sich, und zum Schutze ihrer Grenzen, einen Bund geschlossen hätten, scheint uns die Fortsetzung unserer Erzählung zu liefern.

Es war durch diesen Bund vom Jahre 1114 Unterswalden nun faktisch in den Markenstreit verwickelt; es wurde dasselbe noch mehr — jetzt dreißig Jahre später.

Im Jahre 1142 war einstimmig als zwölfter Abt des Gotteshauses Maria Einsiedeln erwählt worden: Rudolf II., ein Graf von Lupfen und Stühlingen, ein zwar noch junger, aber

¹⁾ Wir werden in diesen Aktenstücken auch als mit Luzern Versbündete bezeichnet.

²⁾ Dieser Bundesbrief vom 1. Aug. 1291 liegt im Archiv Schwyz, zu dessen Gunsten er vorzüglich scheint errichtet worden zu sein, abgedruckt in den "Eidgenössischen Abschiede" I, 241 ff.

Auch J. E. Kopp in seinem Urkundenbuch I, 3., und Dr. Segesser und in den "eidgenössischen Abschieden" I, 1., konstatiren, daß schon vor dem Jahr 1291 ein Bund in den Waldstätten müsse bestanden haben. Letzterer nimmt die Mitte des XIII. Jahrhunderts an, und daß zu dieser Zeit dessen Spite sich gegen das Haus Habsburg gerichtet habe.

ritterlicher Charakter.¹) Die Streitigkeiten um die Marchen waren ärger denn je und führten öfter zu Thätlichkeiten.²) Gleich am Anfange seiner Regierung entschloß sich Rudolf, dem Streite ein Ende zu machen, aber auch unter allen Umständen dem Gotteshause zu seinem Rechte zu verhelsen. Zu dieser Zeit trug die deutsche Kaiserkrone der erste Hohenstause, Konrad III. Abt Rudolf, "nachdem er die Berwendung der Königin Gertrudis gewonnen",³) forderte nun die Schwhzer vor diesen Kaiser. Konrad weilte zur Zeit in Straßburg und hatte allda für beide Parteien Rechtstag angesagt. Das Recht des Gottes=hauses vertrat dessen Bogt Rudolf von Rapperswhl; Ulrich von Lenzburg das seine und das seiner Schirmbesohlenen zu Schwhz.

Beide Parteien brachten dieselben Gründe vor, wie schon vor dreißig Jahren vor König Heinrich dem Fünften; nur wurde

¹⁾ Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 140. — Hartmann a. a. D. S. 201. —

Abt Rudolf II. waltete seines Amtes vom Jahre 1142—1172. Gegen seine Wahl, die einstimmig erfolgt war, legte der Kastenvogt Rudolf von Rapperswyl Verwahrung ein. Sie sei ohne seine Gegenwart und Zustimmung ersolgt. Einsiedeln aber hatte durch die ältesten Kaiserbriese gerade dieses Recht, die freie Abtwahl, bestätet erhalten. Eigentlich hätte der Kastenvogt gerne erzwungen, daß sein Bruder, ein Pater des Klosters St. Gallen, zum Abte erfüret worden wäre. Der Vogt übersiel nun das Kloster mit bewassneter Macht. Patres, welche, statt die Flucht zu ergreisen, zu den Altären sich geslüchtet, wurden von denselben hinweggerissen, andere blutig geschlagen, andere sogar ermordet. Selst die hl. Gnadenkapelle wurde durch Raub und Word geschändet. Abt Rudolf war nach Konstanz zu Kaiser Konrad gestohen, der seine Wahl bestätigte. Nach Hartmann a. a. D. S. 201, und Neugart a. a. S. II, 136.

²⁾ Hartmann a. a. D. S. 202.

³⁾ Ropp, a. a. D. II, 316. — Liber Heremi im Geschichts-freund I, 141. "Chuonradus. interventu Gertrudis conjugis Rudolfo Abbati Megenrades (Cellæ sententiam dat in lite) contra Vodalricum Comitem de Lenzburg et Cohæredes suos, ac lives de Suuites."

jetzt schwerwiegend dessen Entscheidungsurkunde noch in die Wagsschale gelegt.¹) Das Gotteshaus behauptete: Herzog Herrmann von Alemannien und seine Gemahlin Regalinda aus dem Hause der Grafen von Rapperswhl hätten den Gründern²) der heiligen Stätte den streitigen Grund und Boden geschenkt³) und die folgenden Kaiser Otto der Erste⁴) und Zweite⁵), und

11 ;

¹⁾ Hartmann, Annales, S. 203: "Svitii eadem quae superioribus temporibus adferebant. Rudolfus Abbas præter antiqua et prius etiam repetita, novo quoque jam etiam Heinrici Imp. et principum segni judicio et decreto nitebatur."

²⁾ Rach dem Werke "Leben und Wirken des hl. Meginrad", eine Festschrift, Einsiedeln 1861, war der hl. Meinrad gestorben den 21. Jän. 861. — Auf der durch sein Gebet und sein Blut geweihten Stätte beteten und arbeiteten später die edlen Gottesmänner Benno und Ebershard, ersterer um das Jahr 906, letzterer um 934, (L. H. im Geschichtsstreund I, 100 und 101.) Letzterer erbaute, unterstützt von Herrmann, die Kirche in unsre lieben Frauen Ehre, sowie eine klösterliche Wohnstätte für sich und seine Mitbrüder. Darum wird von denselben Annalen a. a. O. Eberhardt erster Abt und Gründer des Klosters genannt und sein Todesjahr auf 958 angegeben.

³⁾ Der Liber Heremi im Geschichtsfr. I, 102 sagt ad ann. 903: "Um diese Zeit — Tum temporis Hermannus Alamannorum dux... totum eundem locum heremi seu vastitatis a Dominis de Rapperswile hæreditariis possessoribus fidelibus suis emit et in liberum jus redegit ac cænobio nostro contradidit etc."

⁴⁾ Lib. Herem. im Geschichtsfr. I, 102 und 106. — Urfunde, Frankfurt 27 Weinm. 846, abgedruckt bei Hartmann, Annales, S. 46 und 63.

⁵⁾ Urk. St. Gallen, 14. Aug. 972, abgedruckt bei Hartmann a. a. O. S. 80. — Urk. Eristein, 28. Christm. 975, abgedruckt a. a. O. S. 85. — I. E. Ropp, Geschichte der eidgen. Bünde II, 312, sagt, der Inhalt dieser Kaiserbriefe sei: "die Befugniß freier Abtswahl, und für das Gotteshaus und dessen Leute und Gut die Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit."

Heinrich der Zweite 1) und Dritte 2) hätten ihnen für diese Schankungen und Besitzungen Bestätigungsbriefe ausgestellt. — Diesen Behauptungen widersprachen die Leute von Schwyz, Herzog Herrmann habe wohl die Waldstatt vorbringend: 2c. dem Gotteshause geschenkt, nicht aber auch jene Güter, welche von Schwyz beansprucht würden, und welche Güter schon von ihren Voreltern seien besessen, genutzt und kultivirt worden. Der Inhalt der Otto'nischen Raiserbriefe sei nicht derjenige, den man vorgebe; er berühre nicht den streitigen Grund und Boden. Und wenn später, im Jahr 1018, auf drängendes Bitten des Abten Wirandus, und der Fürsprache der Raiserin Runi= gunda, Kaiser Heinrich II. zu Zürich, allwo er Hoflager hielt, die bekannte Schankungs= und Bestätigungs=Urkunde ausgestellt habe: so sei dieses ganz einseitig geschehen; man habe dabei die Schwyzer nicht gehört und es seien in dieser Urkunde die Grenzen zwischen Schwyz und Einsiedeln unrichtig und nur nach den Angaben des Abten selbst gezogen worden.3)

¹⁾ König Heinrich II, als Kaiser der erste, stellte dem Gotteshause in einem Jahre zwei Urkunden für seine Besitzungen aus. Die erste ansfangs des Jahres 1018 zu Franksurt, abgedruckt bei Hartmann a. a. O. S. 115. Die andere Urkunde wurde zu Zürich den 2. Herbstmonat 1018 ausgestellt, abgedruckt bei Hartmann S. 117, und bei Tschudi I, 52. — Auf welchem Wege diese Urkunde zu Stande kam, erzählt selbe selbst. Der Kreis der Einsiedlischen Besitzungen ist nun in diesem Briefe viel größer gezogen, als in jenem von Franksurt. Diese Urkunde scheint den ganzen Marchenstreit später geboren zu haben.

²⁾ Urk. Reichenau, 4. Hornung 1040, abgedruckt bei Hartmann S. 130. — Auch Heinich IV. gab Bestätigungsbriese: Basel, 23. Horn. 1064; Augsburg, 25. Mai 1073, abgedruckt bei Hartmann S. 139 und 152.

³⁾ Nähreres über die Begründung und Verlauf des Prozesses siehe: Hartmann, Annales Heremi S. 174 und 203 ff.; — Tschudi I. 50 und 68 ff.; — Kopp a. a. O. II. 313 und 315 ff.; — Faßbind a. a. O. I. S. 65 und 75 ff. — P. Neugart a. a. O. IV. ff. — Joh. v. Müller a. a. O. I. Buch, 15 Cap. S. 26.

Aber auch von diesem Gerichtshofe, bestehend aus Bischöfen, Aebten und höherem Adel des deutschen Reiches, wurde Schwyz mit seinen Rechtsansprüchen abgewiesen und die Grenzen nach der Urkunde Kaiser Heinrich II., angefertigt zu Zürich, festgestellt. "Künig Cunrat, schreibt Tschudi, wolt sins Vorfaren Kaiser Heinrichs Urteil, der siner Mutter Bruder gewesen, nit abtun . . ." Zugleich wurde Graf Ulrich von Lenzburg und die Schwyzer in der über die Verhandlung ausgestellten Urkunde mit der Reichs= acht und mit dem Banne bedroht.¹) Die Urkunde ist aus= gestellt zu Straßburg den 8. Heumonat 1144. —

^{3.} E. Ropp in seinen eidgenössischen Bunden II, 315, Anm. 2, wirft E. Tichudi nicht mit Unrecht vor, daß er für Schwyz Partei nehme; noch mit mehr Recht dürfte aber bemerkt werden, daß Ropp Partei nehme für Einstedeln. Auffallender aber ist, wie der sonst so kritische Ropp die "Raiferbriefe" der Ottone und Heinriche, nach denen die Könige Beinrich V. und Konrad III., sammt ihrem Hofe, in dieser hochwichtigen An= gelegenheit urtheilten, "vollgültige Briefe" (daselbst S. 313) und die Streitfrage zu Bunften Ginfiedelns "als urkundlich nach aller Urtheil erwiesen" (S. 317.) nennen konnte; denn derselbe Ropp schreibt un= mittelbar nachher, aber in einer Anmerkung (daselbst Anm. 5) und nach= dem er die Urkunden, auf die man sich berufen, genannt, Otto des I. und IV. und Heinrich des III. und IV .: "Allein weder in diesen beiden Briefen noch in den zwei Urkunden Heinrich des IV. ift von des Klosters Grund und Boden und von dem umliegenden Walde irgendwie die Rede." Dann fügt Kopp bei: "Wie? hätten Abt und Bogt den König Kunrad getäuscht? oder waren die Briefe vorhanden und gingen durch Brand ver= loren? oder konnte fie das Kloster, als es am 6. Jänner 1314 von den Schwizern überfallen murde, der Verbrennung durch dieselben nicht ent= gehen?" — Wir glauben da in der That weder an einen Betrug von Seite des Abtes, noch auch an einen Atten-Raub von Seite der Schwyzer. Wohl aber glauben wir an Irrthum, Rechthaberei und andere menschliche Schwachheiten.

¹⁾ Urfunde, Straßburg, 8. Heumonat 1144, abgedruckt bei Pater M. Hergott, Geneal. Habsburg II, 170; — Tjchudi, I, 68.; — Hartmann, Ann. Herem. S. 203—206. — Neugart a. a. O., B. II, pag. 58.

Das Volk von Schwyz hielt sich durch dieses alemannische oder schwäbische Urtheil tiefgekränkt und hielt selbst seine Alt= vordern als schwer beschimpft.¹) Es wurde daher eine öffentliche "Landesgemeinde" abgehalten. Zugleich berieth man sich mit den "Bundesgenossen", den Nachbaren von Uri und Unterwalden.²) Und nachdem diese "alle möglich Hilfe ihnen zuge= sagt",³) beschlossen sie einmüthiglich: "die alten Landesmarken festzuhalten und selbe gegen Angriffe von Außen mit Waffen= gewalt zu vertheidigen." Die berichten die für diesen Handel ältesten und zuverlässigsten Quellen — die Annalen von Ein= siedeln.

Zwei Jahre lang drang Abt Rudolf in die Schwhzer, sich dem königlichen Edikt zu unterwerfen; umsonst. Endlich durch des Abten Klagen bewogen, im Jahre 1146, schrieb auch

¹⁾ Hartmann, a. a. D. S. 206; — Tjchudi I, 70.

P. Christof Hartmann müssen bei Abfassung seiner "Einsiedler Annalen", ältere uns unbekannte Annales und Manustripte zu Gebote gestanden haben, besonders betreff des Markenstreites. Es geht dieses auch hervor aus dem Schlußsatze dieser seiner geschichtlichen Episode: "Neque deinceps... quidquam practerea limitari hac de contentione reperio agitatum." Daselbst S. 209. — Auch Gilg Tschudi, der übrigens schon vor Hartmann für seine "Schweizerchronit" Materialien sammelte, muß diese geschichtliche Quelle gekannt und daraus geschöpft haben. Denn beide Männer bedienen sich über bestimmte Thatsachen fast derselben Worte, wiewohl der eine in deutscher, der andere in lateinischer Sprache. — P. Neugart a. a. O. II, 136 bestätiget dieses. Siehe oben S. 34, Note 1.

^{2) &}quot;Suitii conventum inter se, mox cum suis confederatis, vicinis communitatibus, fecerunt." Hartmann, S. 206.

^{3) &}quot;... qui protuendis finibus omnia promisére." Daselbst S. 207.

^{4) ...} consensuque (confederatorum) veteres retinere fines constituerunt, eosdemque vi et armis contra attentantes tueri." Derfelbe S. 206. — Tschudi, I, 70 ff. "Die von Schwiz wurdend einshellig ze Kat von Ir Vordern Marchen nit ze wychen, und bi Ir alten Bestzung ze beliben." —

der Kaiser an Schwhz im bittersten Tone und mit der Kraft seines Zornes drohend, wenn sie nicht seinem und seiner Fürsten Urtheil sich fügen würden. Die Schwhzer aber blieben bei ihrem Entschlusse.¹) Jetzt begann der Abt, sich zu einem bewaffneten Zuge gegen Schwhz vorzubereiten und forderte dazu auf seine Freunde, seine Bundesgenossen und wohl vor Allen seinen Kastenvogt, Graf Rudolf von Rapperswhl mit seinen Leuten, um endlich mit Gewalt zu erreichen, — sagt der Annalist Hart=mann — "was er auf dem Wege des Rechtes nicht vermochte."²) Als die Schwhzer einsahen, welch' eine Gesahr ihnen drohe, da wandten sie sich abermals an ihre verbündeten Freunde, "an die Urner und Unterwaldner — fährt Hartmann fort, — die ihnen ohnehin schon früher zum Schuhe ihrer Grenzen jegliche Hilse zugesagt hatten, und forderten sie auf, ihnen beizustehen, sosern es zu einem Kriege kommen sollte."³)

Als aber Abt Rudolf sich überzeugt, daß wirklich Uri und Unterwalden die Leute von Schwyz unterstüßen würden, Kaiser Konrad aber ihm unterdessen keine Hilse gewähren konnte, weil er unmittelbar an dem zweiten, vom heiligen Bernard gepredigten Kreuzzuge zur Eroberung des heiligen Landes sich betheiligen wollte: "so fand Rudolf für besser, seine Kriegspläne bis zur Rückkehr des Kaisers ruhen zu lassen, seine Kriegspläne bis zur Kückkehr des Kaisers ruhen zu lassen, "— Silg Tschudi sagt: "Als die von Schwiz (1148) vernamend wie Abt Rudolf von Einsiedeln understan wollte, Si ze bekriegen, und nach Helsern wurde, sumptend Si sich nit, tettends Iren Pundts-Gnossen von Uri und von Unterwalden, (so man domalen das Land Stans

¹⁾ Hartmann a. a. O. S. 207; — Tjánuði, a. a. O. S. 71.

²⁾ Hartmann a. a. D.: "Hinc amicos contra, et fœderatores accire, et comparare abbas cæpit, vi uti aliquando obtineret, quod jure nequibat."

³⁾ Derselbe a. a. D.: "Suitii hoc quoque întellecto Uranios et Silvanios rogaverunt, ne deessent, si bellum exoriretur etc."

⁴⁾ Derselbe a. a. D.: "Rudolfus ad reditum usque regis belli consilia deposuit."

im Zürichgöw nampt) ze wissen, und ermantends umb Hilff, ob es vonnöthen sin wurde Ir Land und Landmarchen ze schirmen wie Si einandern lut Ir Püntnuß schuldig warend. Do versprachend Si Inen ze helssen wider den Abt, lut Ires Beserens. Das vernam Abt Rudolf, und stund des Ariegs ab, dann Er fand nit gnugsam Hilff, und bedachte sich ze warten, biß uff Künig Cunrats wiederkunfst von Jerusalem, und bi demsselben Hilff ze suchen." 1)

Rönig Ronrad kehrte Ende des Jahres 1148, verstimmt über den traurigen Ausgang des unternommenen Kreuzzuges, nach Deutschland zurud. Er hielt zuerst sich in Augsburg auf. Raum hat Abt Rudolf dies vernommen, da bricht auch er auf und begibt sich an seinen Hof, um ihm, dem Raiser, neue Rlagen vorzutragen und ihn zu thatkräftigem Handeln gegen die Waldstätte aufzufordern. Denn seine Klagen gingen jetzt nicht gegen die Leute von Schwyz allein, sondern auch gegen Uri und Unterwalden. Nach "Einsiedelns Annalen" klagte Rudolf: "Daß jezt den Schwyzern auch die Urner und Unter= waldner sich angeschlossen hätten; — daß sie seiner Majestät Befehle verachteten; — und daß auf solche Weise des Raisers und seiner Fürsten Ansehen zu Grunde gehe." 2) Dann fügte der Abt noch die eine Klage bei: seine Streitkräfte seien nicht der Art, daß er durch sie, nachdem nun Uri und Unterwalden sich mit Schwyz verbunden, Dasjenige, was ihm durch Urtheil sei zugesprochen worden, zuerlangen vermöchte.3) "Er bitte ihn, den Kaiser, Er möge seine Streitkräfte sammeln: und nicht

¹⁾ Tschudi, I, 71.

²⁾ Hartmann, Annales Heremi, S. 208; Tichubi, I. 7.

³⁾ Hartmann daselbst: "... sibi vires non esse tantas, ut judicatum armis obtinere possit." — Tschudi daselbst: "... und wäre er jett schwach, an helsseren, Si mit Gewalt ze wyssen, wann onch die von Uri und Unterwalden Inen hilfs zugesagt.."

länger dulden, daß Er und sein Reich der Waldstätte Spott seien." 1)

Diese und ähnliche Reden brachten den Kaiser in hellen Zorn.2) Und in einem Schreiben an Uri und Unterwalden beschnarchte er diese Orte auf's Heftigste,3) weil sie gegen seine Besehle Partei für Schwhz genommen hätten. "Sosern sie seine und des Reiches Huld sich wieder erwerben wollten, sollten sie unverzüglich von ihrem Beginne abstehen, und die bereitgehaltenen Hilfstruppen entlassen." Droh dieser kaiserlichen Orohbriese blieben Uri und Unterwalden treu dem Schwyz gegebenen Wort und Bund.

Es sandte aber der Kaiser auch Briefe und Boten nach Zürich, Luzern und andere umliegende, dem Reiche untergebene, Orte mit der Aufforderung: daß sie in Seiner und des Reiches Namen gegen die Schwhzer die Partei des Abten ergreifen und für das Gotteshaus einstehen sollten.⁵)

Die Schwyzer, nicht weniger thätig, schikten an dieselben Städte ebenfalls ihre Boten, welche über das Geschehene Aufklärung geben, — den falschen Standpunkt der Dekrete und

¹⁾ Daselbst: "Orare suas opes conjungeret, nec in despectu se, et Imperium esse sineret." — Tschudi: daselbst S. I, 71 und 72. Faßbind a. a. O. I, 81.

²⁾ Hartmann a. a. D.: "Conradus his aliisque valde incensus.."

³⁾ Daselbst: "Uranios Silvaniosque asperrime increpuit..."

⁴⁾ Daselbst: "Cæpto desisterent, si suam et Imperci gratiam vellent, opesque dissociarent."

Tschudi I, 72: "Also schrib der König denen von Uri und Unterswalden, und mißhandlet Si vast, daß Si sich in diser Sach dero von Schwitz beladen, und Inen Hilff tun weltind wider sin Urteil. Gesbott Inen bi Gehorsamme des Richs Pflichten und bi Verlirung siner Huld, daß Si sich dero von Schwitz nit annemmen, sondern dem Abt wider si behulfen söltend sin." — Faßbind a. a. O. I, 81.

⁵⁾ Raiserliche Briefe, welche den Waldstätten des Reiches Dank aussprachen und sie fernerer Huld, und des Schukes ihrer Rechte und

Urtheile Heinrichs V. vom Jahre 1114, und Konrad des III. vom Jahre 1144, erläutern, — und nachweisen sollten, daß dieselben nur auf dem Wege der List und der Unkenntniß ört= licher Lage und Rechte seien zu Stande gekommen.\(^1\)) Das geschah Ende des Jahres 1149.

Im Jahre 1150 meldete Abt Rudolf auf's Neue an den Kaiser: daß die Schwyzer abermals sich bewassneten, und aus Uri und Unterwalden bewassnete Hilfe an sich zögen.²) Diese Botschaft steigerte des Kaisers Unmuth auf's Höchste.³) Er beschloß, diese Ungehorsamen zu züchtigen — sie, die freie Leute waren, sich seiner Zeit freiwillig, nur zum Schuze ihrer Freiheit und des Landes Grenzen, des Reiches Schirm empsohlen hatten, und aus freiem Willen Glieder des Reiches waren!⁴)

Die schwerste Strafe, die in damaliger Zeit ein Kaiser des heiligen römischen Reiches über eine Stadt oder ein Volk zu verhängen vermochte, war: daß er sie in die Acht erklärte. So erklärte nun auch Kaiser Konrad III., der erste der geströnten Hohenstaufen, im Jahre 1150, das Land Schwhz, sowie alle seine Verbündeten, — Uri, Unterwalden, und den Grafen Ulrich von Lenzburg, der im Namen des Reiches, aber auf deren Bitten, ihr besonderer Schirmvogt und Hauptmann war, "vermöge königlicher Auktorität" in die Reichssacht.

Freiheiten versicherten, haben diese (die Waldstätte) ziemlich sorgfältig aufbewahrt; Drohbriefe aber finden sich in den Archiven keine mehr vor, wohl aber in Annalen Notizen über dieselben.

¹⁾ Hartmann S. 206 — Tschudi I, 41.

²⁾ Hartmann baselbst S. 208: "...rursum quas contra se opes, et partes sollicitarent Suitii."

³⁾ Derselbe a. a. D.: "Qui jam animosior."

⁴⁾ Hartmann, daselbit S. 208. — Tichudi I, 72.

⁵⁾ Hartmann daselbst S. 208: "... Suitenses et socios eorum, regia auctoritate proscripsit et comeatu ne copiam facerent propinquis mandavit. — Tschudi I, I72: "Cunrat der König erkennt diefelbe von Schwitz, auch Ire Helser von Uri vnd Unterwalden in die Acht." — Faßbind I, 81.

Damit waren die Waldstätte aller bürgerlichen Rechte beraubt, gegenüber dem Reiche und seiner Angehörigen rechtslos erklärt.¹) Zudem schrieb der Kaiser an alle benachbarten, zum Reiche gehörigen Orte, als: Luzern, Zug, Zürich, Sursee, Zosingen 2c., daß sie sich jeglichen Handels und Verkehrs mit diesen also "Geächteten" enthalten sollten.²)

Diese Erklärung und Strafe der Reichsacht hatte für die Waldstätte nicht jene harte Folge und Noth, wie sie bei deutschen Reichsstädten einzutreten pflegte. Denn sowohl Luzern als Zürich, sowie Zug, das unter den Grafen von Lenzburg stand, waren ihren Nachbaren in den Waldstätten, mit denen sie disanhin in Handel und Wandel so eng verbunden gewesen, nicht abgeneigt. Sie hielten ihnen daher auch zur Zeit der ausgesprochenen Acht — den Markt offen, indem sie behaupteten: das Privilegium zu besitzen, auch "Geächtete" in ihren Mauren beherbergen zu dürsen. das "Geächtete" in ihren Mauren beherbergen zu dürsen. der derhängte Reichsacht nicht die erwartete Wirkung übte. Sie vermochte wohl, die drei verbündeten Orte zu drücken, nicht aber ihren Nacken zu beugen, noch weniger sie zu bewegen, das einmal gegebene — und wohl schon damals mit einem Side bekräftigte — Wort zu brechen.

Es mag Raiser Konrad diese Unbeugsamkeit der vers bündeten Länder hart empfunden haben; doch mußte Er vor dieser Thatsache sich beugen. Seine Mittel waren erschöpft, und ein Kriegsvolk wollte Er nicht in die unwirthlichen Berge entsenden, deren Bewohner früher dem Reiche soviel Vertrauen entgegengebracht; und konnte er auch nicht, weil Er im Reiche

¹⁾ Siehe oben "Einleitendes" S. 26.

²⁾ Hartmann a. a. O. — Tschudi daselbst.

³⁾ Hartmann, Annales Heremi, S. 208. — Tschudi ad ann. 1150, I, 72. — Faßbind, I, 81. — Dagegen behauptet J. Kopp, eidsgenössische Bünde II, 319, daß obige Städte damals genanntes Recht noch nicht besässen hätten. — Sie scheinen wenigstens es gellbt zu haben.

selbst seiner Feinde sich zu erwehren hatte. Sich im Kampfe mit den Waldstätten blutige Lorbeeren zu holen, überließ der Hohenstaufe den Enkeln eines Rudolf von Habsburg!

Abt Rudolf, der unermüdliche Kämpe für des Gottes= hauses Nuzen, wohl auch erbittert nach jahrelangen nuzlosen Mühen, auch er griff zum letzten ihm zu Gebote stehenden Mittel. Was ihm zur Erlangung der streitigen Güter der starke Arm eines deutschen Kaisers nicht vermocht, das sollte ihm die strafende Hand der Kirche erwirken.

Wie Abt Rudolf über die Waldstätte die kaiserliche Acht, so erwirkte er jetzt, ein Jahr später, im Jahre 1151, über sie auch den Kirchenbann.

Rudolf wandte sich endlich um Hilse gegen Schwhz und seine Bundesgenossen an seinen geistlichen Freund, Herrmann von Arbon, Bischof von Konstanz.¹) Dieser fand, es seien in der That des Abten Klagen gegen die Waldstätte begründet. Und so sprach denn auch er, ohne weiteres Bedenken, über die Waldstätte, über Schwhz, Uri und Unterwalden, sowie über ihren Schirmvogt, den Grafen Ulrich von Lenzburg, die kirch=liche Exkommunikation — minor — aus, und belegte damit ipso facto das schon "geächtete Land" mit der Strafe des Interdiktes.²)

Der gelehrte St. Blasier Mönch Trudpert Reugart sagt in s. "Episcopatus Constantiensis, II, S. 136: "Contemnebant Suitenses cum cæsaris sententiam in comitiis latam, tum repetita monita ac ipsam proscriptionem, implorato, nec frustra expectato vicinorum Uranensium ac Subsilvanorum auxilio."

¹⁾ P. Neugart, Episcopatus Constantiensis, II, 130: "Hermannus I. Caro de Arboua", führte über die Diözese Konstanz den Hirtenstab vom Jahre 1138 bis 1136. — Lib. Heremi, Geschichtsfreund I, 146 und 142.

²) Hartmann a. a. O. S. 208 und 209. "Rudolfus ab Hermanno Constant. episcopo impetravit, ut Suitios, et quidquid contra se fæderis esset, communione piorum excluderet."

Und doch erreichte Rudolf durch dieses so grausame Mittel, so wenig als durch die frühern, seinen Zweck.

Hätte man doch auch schon in dieser Zeit, in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts, und nicht erst zwei Jahrhunderte später, — unter beidseitigem Entgegenkummen auf dem Wege eines örtlichen Untersuches und wirklicher Grenzbereinigung einen Ausgleich gesucht: o wie viel Aergerniß und Schuld vor Gott und Menschen wäre dann unterblieben!

Denn schon dieses erste Interdikt in diesem Streite wirkte unheilvoll nach jeder Seite hin. Es wirkte unheilvoll für die Waldstätte. Wir übergehen die gewöhnlichen Folgen des Interbiktes für ein Land, weil wir sie Oben is schon gezeichnet. Wir erwähnen nur noch die traurige Thatsache, daß es Priester gab, die während der Dauer des Interdiktes von ungefähr einem Iahre, "sei es aus Bosheit, sei es materiellen Gewinnes wegen, oder sei es, weil von Regierung und Volk gedrängt" — sakrielegischen Gottesdienst seierten, gottesräuberisch die Sakramente verwalteten.²) Es wirkte unheilvoll für den Kaiser; denn wie

R. P. Trudpertus Neugert, loco citato, II, 136: "Hermannus ep. anno 1151, incassum quoque, Suitios eorumque fœderatos a piorum communione removit, quo proniores fierent adpacem."

Tschudi, I, 73: "Als Abt Rudolf von Einsiedeln im vorigen Jar die dry Waldstett, Uri, Schwig, und Unterwalden in des Künigs Acht gesbracht hat, erlangt er ouch dieser Zit an Bischof Hermann von Constanz, daß Er Si vß Bevelch des Künigs in Bann tak."

Joh. v. Müller a. a. O. I. B. 15 C. Seite 27.

P. Anselm Schubiger in seinem "Heinich III. von Brandis, Abt zu Einstiedeln und Bischof zu Constanz, S. 71. — Faßbind, a. a. O. I, 81. — Bufinger, a. a. O. I, 187.

¹⁾ Sieh Oben S. 29.

²) Hartmann a. a. D. S. 209: "... non defuerunt qui avaritia et malitia, aut etiam impulsi coactique, Sacra administrarunt."

die Schwyzer schon früher, im Jahr 1144,1) so sagten sich jest auch ihre Bundesgenossen, Uri und Unterwalden, tief gekränkt, weil der Kaiser, unter dessen Schirme sie aus freiem Willen sich gestellt, immer gegen sie Partei ergreise, von Reich und Kaiser und von allen Pflichten gegen selbe gänzlich los.2) Es wirkte das Interdikt auch unheilvoll für das Gotteshaus; denn die Stimmung der Schwyzer wurde durch diese Vorgänge nur noch hartnäckiger, gereizter, verwilderter, und machte sich später in aggressiven Erzessen Luft.

Da trat in die traurige Geschichte eine unerwartete Wend= ung. Es starb im folgenden Jahre 1152 Kaiser Konrad der Dritte³) fast plöglich. Und nun wählten die Churfürsten nach des sterbenden Kaisers eigenem Wunsche als Nachfolger dessen

R. P. Neugart a. a. O. II, 136: "Immo sacerdotes a contumacibus vi ac metu ad rem divinam paragendam adacti."

Businger, I., a. a. O. I, 188. — Faßbind, Th., a. a. O. I, 188. — Tschudi, I. 73: "Aber die Waldstatt gabend nitit darum, vnd hieltend Ire Pfassen darzu, daß Si Inen müßtend alle "Gottsrecht" tun."

¹⁾ Nach den Annalen Einsiedelns von Hartmann hatte sich Schwyzschon im Jahre 1144 vom deutschen Reiche und seinem Schirme losgesagt.
— Auch Tschudi berichtet zu jenem Jahre 1144: "...so wällind Sifürbaß mit Gotteshilff sich selbs beschirmen, vnd fürbaß dem Künig noch dem Rich kein Gehorsame mer leisten 20."

²⁾ Hartmann a. a. D. S. 209: "...infensi et irrati ejus se se et imperii Obedientia penitus subtraxerunt."

Tichudi I, 73 sagt zum Jahre 1151: "Wurdend die von Uri und Unterwalden gar undultig wider Künig Cunrat von wegen daß Er Si in Acht und Bann verschafft hat, dieweil Si doch bishar dem Rich us frhem Willen als ein fry Volk (wie auch die von Schwitz) mängen trywen Dienst geton, deßhalb sie sich auch fürhin des Richs gehorsame gantz entzugend, wie die von Schwitz hievor ouch geton.

Businger a. a. O. I, 188. — Faßbind a. a. O. I, 81.

³⁾ Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 141: Kaiser Konrad III. starb nach einer Regierung von 15 Jahren, den 15. Hornung 1152.

Enkel Herzog Friedrich von Schwaben, dem die Italiener den Namen Barbarossa, Rothbart, gaben.¹)

Raiser Friedrich der Erste hatte wohl harte, aber auch edle Eigenschaften und ist unter den Hohenstaufen, jedenfalls der Beste und Größte. Und unser getreue Schirmbogt, Ulrich von Lenzburg, war Friedrichs alter, vertrautester Freund. Als nun der neue Kaiser gleich nach seiner Wahl, die zu Frankfurt statt= gefunden, nach Basel sich begab: da eilte Ulrich mit freude= erregtem Herzen ihm entgegen.²) Ulrich, und die seinem Schuze empsohlenen Waldstätte, mochten nicht weniger Vertrauen in die Einsicht und Freundschaft die ses Kaisers setzen, als Abt Rudolf auf die Sunst des frühern Kaisers vertraut hatte.

Ulrich begann, gleich nachdem er seinem erhabenen Freunde die schuldige Huldigung dargebracht, die auch für ihn so wichtige Angelegenheit des Marchenstreites zwischen Schwyz und Einssiedeln auseinanderzuseten, und bestrebte sich offenbar, die traurige Lage ihm an's Herz zu legen, in welche die ihm bestreundeten Waldstätte, Schwyz, Uri und Unterwalden, und auch er, Ulrich selbst, durch die kaiserliche Acht und die bischöfl. Exkommunikation seien versetzt worden.

Huldvoll gewährt Kaiser Friedrich dem Schirmvogt der Waldstätte seine Bitte. Unverzüglich erklärt er die von

¹⁾ Liber Herem. a. a. D: Friedrich I. wurde erwählt 1152, zu Rom von Papst Adrian IV. gekrönt im Jahre 1155, regierte 37 Jahre, 3 Monat, 7 Tage und ertrank bei dem dritten Kreuzzuge im Flusse Seleph im Jahre 1190.

²⁾ Hartmann a. a. O. S. 209: "Eo anno (1152) ad illum (Fridericum I.) accessit Ulricus comes Lenzburgensis, quo, privatis adhuc rebus, familialiter usus fuerat et imprimis dilexerat."

— P. Neugart a. a. O. II, 137. — Tjánuði I, 74.

³⁾ Hartmann a. a. O.: "Is ea, quae inter Heremitaset Suitios seque intercedebant, cum pluribus memorassat..." — Tíchudi a. a. D.

seinem Onkel, Kaiser Konrad, vor zwei Jahren über Schwyz, Uri und Unterwalden zc. verhängte Reichsacht als aufgehoben.1)

Friedrich, wohl erwägend, daß er auch die Dienste der waffenmächtigen Waldstätte und ihres Hauptmanns noch gebrauchen dürfte, gewährte noch mehr der Gunst. Er bat den Bischof von Konstanz, Herman von Arbon, die über Schwhz und dessen Berbündeten ausgesprochene Exfommunikation aufzuheben. Und der Bischof beeilte sich, des jungen Kaisers Bitte zu gewähren: auch er erklärte den seit einem Jahre über Ulrich von Lenzburg, Schwhz, Uri und Unterwalden ausgesprochenen Kirchenbann als aufgehoben.

Endlich ließ Raiser Friedrich dem Abten Rudolf des Gottes= hauses Einsiedeln die ernste Weisung werden: "... Daß er ohne sein, des Raisers, Wissen, und bevor die Angelegenheit auf's Neue untersucht sei, gegen die Waldstätte nichts mehr unternehmen solle."3)

Damit ist unser erstes Bild über "Nidwalden in Acht und Bann" — zu Ende; leider werden wir in einem spätern noch einmal den Boden des Marchenstreites betreten müssen.

¹⁾ Hartmann a. a. D.: "... tantum apud ipsum gratia evaluit, ut proscriptione quidem et eorum socios non modo liberarit..." — Tjándi a. a. D.

²) P. Neugart in "Episcopatus Constantiensis" II, 137: "Hermannus Episcopus solutos proscriptione imperii, petente Friderico I. Cæsare, etiam ecclesiæ reconciliavit."

Tschudi I, 74: "Deß gewärt In der Künig, vnd tett die Acht angänt ab, und hieß auch Bischoff Herrmann von Constant den Bann wieder ufstösen, das tett der Bischoff, und absolvirt die Waldstett. — Faßbind a. a. O. I, 82. — Businger a. a. O. 188.

³⁾ Hartmann a. a. O.: "Rudolfo quoque abbati, ne ultra nisi rursum cognita cansa aut se conscio procederet, præceperit." —

P. Neugart a. a. D. II, 137. — Tschudi I, 74: "Er schuff auch mit Abt Rudolfen von Einsiedeln, daß Er den Span mit denen von Schwitz ruwen liesse, biß uff sin künfftigen witern Bescheid." — Faßbind a. a. D. I, 82.